



## Ermittlung der UVP-Pflicht von Rodungen und Erstaufforstungen

<b>AELF:</b>	Traunstein
<b>Vorhabenstyp:</b>	<input type="checkbox"/> Rodung <input checked="" type="checkbox"/> Erstaufforstung
<b>Name, ggf. gesetzl. Vertreter des Vorhabensträgers</b>	[REDACTED]
<b>Anschrift</b>	[REDACTED]
<b>Telefon</b>	[REDACTED]
<b>E-Mail</b>	[REDACTED]
<b>Lage des Vorhabens (Fl.Nr./Gemarkung)</b>	1536/0 Gmk. Taching am See
<b>vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen</b>	EAF-Antrag mit Lageplan

### I. Feststellung der Größe des Vorhabens

Wie groß ist die beantragte Fläche (in Hektar)?	2,4 ha
Sind benachbarte Vorhaben hinzuzurechnen (kumulierende Vorhaben)?	nein
Sind frühere, bisher nicht uvp-pflichtige Vorhaben hinzuzurechnen (Erweiterung)?	Nein
Wie groß ist das zu betrachtende Vorhaben (= „Vorhaben“) damit insgesamt?	2,4 ha

### II. UVP-Pflicht allgemein

- Das Vorhaben ist UVP-pflichtig, weil es 10 Hektar (Rodungen) bzw. 50 Hektar (Erstaufforstungen) oder größer ist.  
**Weiter mit V.**
- Das Vorhaben bedarf einer allgemeinen Vorprüfung, weil es 5 Hektar (Rodungen) bzw. 20 Hektar (Erstaufforstungen) oder größer ist. **Weiter mit IV.**
- Das Vorhaben ist 1 Hektar (Rodungen) bzw. 2 Hektar (Erstaufforstungen) oder mehr größer und bedarf einer standortbezogenen Vorprüfung. **Weiter mit III.**
- Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig, weil es
- ohnehin nicht erlaubnisfähig ist.
  - weniger als 1 Hektar (Rodungen) bzw. 2 Hektar (Erstaufforstungen) groß ist.
- Weiter mit V.**

### III. Ist ein Schutzkriterium i. S. d. Anlage 2 Nr. 2.3 UVPG (vgl. nachfolgend Nr. IV.2.3) betroffen?

- ja → **Weiter mit IV.**
- nein → Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. **Weiter mit V.**

### IV. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG

1.	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	Erläuterung	
1.1	Wichtigste vorgesehene Maßnahmen (die sich auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft auswirken):		
1.2	Verursacht das Vorhaben erhebliche Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung, Belästigungen oder Unfallrisiken (insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe oder Technologien)?	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>

<b>2.</b>	<b>Standort des Vorhabens</b> Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird (Anlage 2 zum UVPG)			
<b>2.1</b>	<b>Nutzungskriterien</b> Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.1.1	Siedlung und Erholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2	Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.3	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.4	Verkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.5	Ver- und Entsorgung (z. B. auch Deponien)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.6	Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.7	andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>2.2</b>	<b>Qualitätskriterien</b> Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen?	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasservorkommen) mit besonderer Bedeutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.3	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz oder für den Artenschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.4	Für Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.2.9	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Vorbelastung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>2.3</b>	<b>Schutzkriterien</b> Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	nein	ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) auch bei Beeinträchtigungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken können. Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.6	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	Wasserschutz- (§ 51 WHG), Heilquellenschutz- (§ 53 WHG), Hoch- wasserri-siko- (§ 73 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.10	Bannwald, Naturwaldreservate (Art. 11, 12a BayWaldG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne der Landesplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.13	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>3. Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien überschlägig zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)</li> <li>• dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen</li> <li>• der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen</li> <li>• der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen</li> <li>• der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen</li> <li>• vom Träger des Vorhabens vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</li> <li>• etwaige positive Umweltauswirkungen des Vorhabens</li> </ul>			
	<b>Schutzgut</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen</b>
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit		
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
3.3	Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft		
3.4	Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
3.5	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern		

<b>4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</b> Besteht nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit, dass das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann?  <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> → Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig. Weiter mit V. <input type="checkbox"/> <b>ja</b> → Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Weiter mit V.		<b>Erläuterung/Begründung:</b>
--	--	--------------------------------

**V. Feststellung der UVP-Pflicht**

	Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>ja</b>
<u>Leitungsdienst</u>	Datum, Name, Unterschrift		

**Hinweis zur Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 5 Abs. 2 UVPG):**

Die Feststellung „UVP-Pflicht = ja“ ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) auf Anfrage zugänglich zu machen.

Hat eine Vorprüfung nach IV. ergeben, dass das Vorhaben keine UVP erfordert, ist diese Feststellung („UVP-Pflicht = nein“) der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat durch die betroffene Gemeinde in ortsüblicher Weise zu erfolgen.